

Grundlage

Die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz NRW aufgezeigt.

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Planungs- und Handlungsinstrument hierfür ist der Landschaftsplan. Als gesetzliche Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte bildet er auf örtlicher Ebene die Grundlage für Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landschaftsentwicklung im baulichen Außenbereich.

Inhalt

Der Landschaftsplan besteht aus einem Textteil und einer Karte. Entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes NRW enthält er Entwicklungsziele für die Landschaft, die Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen, die Zweckbestimmungen für Brachflächen, forstliche Festsetzungen sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Verfahren

Aufstellungsbeschluss des Kreistages

- Erarbeitung eines Planentwurfs
- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerinnen und Bürger
- Überarbeitung des Planentwurfs

Offenlagebeschluss des Kreistages

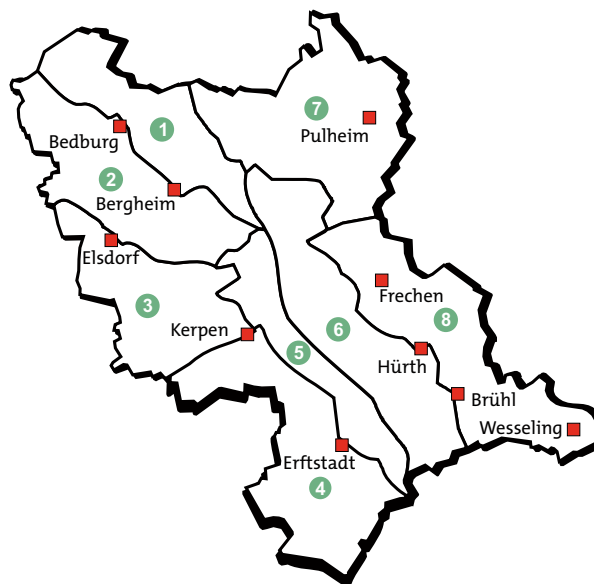
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs
- Auswertung der Anregungen und Bedenken
- Anpassung des Planentwurfs

Satzungsbeschluss des Kreistages

- Anzeige des Landschaftsplanes bei der Bezirksregierung Köln
- Rechtskraft mit Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens

Landschaftspläne im Rhein-Erft-Kreis

| Landschaftsplan | Rechtskraft am |
|----------------------------------|----------------|
| 1 Tagebaurekultivierung Nord | 02.11.1988 |
| 2 Jülicher Börde mit Titzer Höhe | 07.07.1998 |
| 3 Bürgewälder | 16.05.1995 |
| 4 Zülpicher Börde | 27.12.1983 |
| 5 Erfttal Süd | 01.10.2002 |
| 6 Rekultivierte Ville | 03.07.1990 |
| 7 Rommerskirchener Lössplatte | 29.12.1992 |
| 8 Rheinterrassen | 03.07.1990 |



Stand: 2023



Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und
Klimafolgenanpassung

Weitere Informationen
Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung
Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
www.rhein-erft-kreis.de



Text: Y. Gotter-Fries • Gestaltung: Z. Beck

RHEIN-ERFT-KREIS

Der Landschaftsplan

- Grundlage
- Inhalt
- Verfahren



www.rhein-erft-kreis.de

Natur- und
Umweltschutz

Der Landschaftsplan

Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele für die Landschaft stellen die Schwerpunkte und Leitlinien der zukünftigen Landschaftsentwicklung dar. Sie sind behördenverbindlich und bei allen behördlichen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Zustand einer Landschaft bestimmt das zukünftige Entwicklungsziel. Jeder Landschaftsraum hat seinen eigenen Charakter, und dieser reicht zum Beispiel von naturnahen Lebensräumen (Entwicklungsziel "Erhaltung") bis hin zu verarmten, unzureichend mit Landschaftselementen ausgestatteten Landschaftsteilen (Entwicklungsziel "Anreicherung").

Brachflächen



Brachen sind Flächen, die seit längerer Zeit nicht mehr genutzt werden. Sie zeigen verschiedene Stadien der Vegetationsentwicklung auf und gehören zu den wertvollen Biotopen. Im Landschaftsplan können für diese Flächen Festsetzungen getroffen werden, um ein bestimmtes Entwicklungsstadium eines Lebensraumes aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten.

Forstliche Festsetzungen

Der Wald hat neben der wirtschaftlichen Funktion auch eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und die Erholung. Der Landschaftsplan kann im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde für Erst- und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder eine bestimmte Form der Endnutzung (z.B. Kahlschlag) untersagen. Durch die Pflanzung bodenständiger und standortgerechter Gehölze und die Vermeidung von Kahlschlägen soll eine Erhöhung der Artenvielfalt und somit der ökologischen Wertigkeit der Waldflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erreicht werden.



Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen



Um die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes zu erfüllen und die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege umzusetzen sind bestimmte Maßnahmen notwendig. Festsetzungen des Landschaftsplanes hierzu sind beispielsweise die Anlage, Pflege oder Wiederherstellung von Biotopen, die Pflanzung oder Pflege von Bäumen, Hecken oder Feldgehölzen, die Herrichtung von geschädigten Grundstücken, die Pflege von Wiesen oder die Anlage von Wanderwegen.

Schutzfestsetzungen

Im Landschaftsplan werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft als Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Diese Schutzfestsetzungen mit den entsprechenden Ge- und Verboten sind für jedermann gültig und verbindlich.

Die Festsetzung eines Landschaftsteiles als Naturschutzgebiet (strengster Schutz) ist immer dann notwendig, wenn Lebensgemeinschaften bestimmter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden sollen oder wenn ein Gebiet aufgrund seiner Seltenheit oder Schönheit besonders hervortritt. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes hat das Ziel, Landschaftsräume wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, als Lebensstätte für Tiere und Pflanzen oder aus Gründen der Erholung zu erhalten. Besonders beeindruckende Einzelschöpfungen der Natur, wie zum Beispiel alte Bäume oder Alleen, werden als Naturdenkmale geschützt. Baumreihen, Feldgehölze oder Obstwiesen usw. haben eine große Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.



Realisierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Die Realisierung dieser Maßnahmen ist in erster Linie Aufgabe des Planungsträgers (Kreis oder kreisfreie Stadt) und wird vom Land Nordrhein-Westfalen finanziell gefördert. Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften sind zur Durchführung der auf ihren Grundstücken festgesetzten Maßnahmen verpflichtet. Die Realisierung der Maßnahmen auf privaten Grundstücken geschieht im Rhein-Erft-Kreis auf der Basis des Einvernehmens und der Freiwilligkeit. Möglichkeiten hierfür sind beispielsweise der Kauf und die Bepflanzung einer Fläche durch den Kreis oder der Abschluss vertraglicher Vereinbarungen über bestimmte Pflegemaßnahmen.

